

## § 6

### AUFGABEN DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Feststellung des Jahresabschlusses;
2. Entscheidung über die Ergebnisverwendung;
3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Mitglieder der Geschäftsführung;
4. Wahl des Abschlußprüfers;
5. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
6. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
7. Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan;
8. Entscheidung über die Mitgliedschaft in Verkehrsverbänden und vergleichbaren Organisationen;
9. Abschluß von Betriebsführungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen;
10. Auflösung der Gesellschaft;
11. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer.

## § 7

### AUFSICHTSRAT

1. Der Aufsichtsrat wird für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Aufsichtsrat nimmt bis zur Konstituierung des neuen Aufsichtsrates seine Aufgaben weiter wahr.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Jeder Gesellschafter entsendet in den Aufsichtsrat zwei Mitglieder. Der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Kreistages aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt.
3. Gehört ein Mitglied in seiner Eigenschaft als Beamter oder als Mitglied einer Vertretung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes dem Aufsichtsrat an, so endet die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat mit Ablauf des Hauptamtes oder des Mandates.  
Die Neuwahl erfolgt für den Rest der Wahldauer.

4. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

#### § 8

### EINBERUFUNG UND BESCHLUFFASSUNG DES AUFSICHTSRATES

1. Der Aufsichtsrat ist unter Angabe der Beratungsgegenstände und Einhaltung einer Ladungsfrist von 1 Woche - wobei der Tag des Abganges der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden - vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen.  
Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn fünf Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift termingerecht geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse können mit Zustimmung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters auch schriftlich oder telefonisch gefaßt werden, wenn sich sämtliche Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Im Aufsichtsrat hat jedes Mitglied eine Stimme.
5. Beschlüsse über die Einrichtung neuer Linien oder zusätzlicher Verkehre, die Erweiterung und die Reduzierung oder Einstellung bestehender Linien bedürfen der Mehrheit von 3/4 der Stimmen. Haltestellen können nicht gegen den Willen einer betroffenen Stadt oder Gemeinde eingerichtet werden. Der Antrag eines Gesellschafters auf Einrichtung einer neuen Linie oder zusätzlicher Verkehre oder Fortführung bzw. Erweiterung einer bestehenden Linie kann nicht abgelehnt werden, wenn und solange der Gesellschafter die Übernahme der Kosten, die durch die Einrichtung und den Betrieb entstehen, rechtsverbindlich zusagt.
6. Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterschreiben.  
Die nach § 8 Ziffer 3 gefaßten Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.